

# **Beteiligung in der Hilfeplanung und in den Hilfen**

Prof. Dr. Albrecht Rohrmann

## § 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

.....

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren** Form.

# Beteiligung bei der Hilfeplanung

§ 36 „Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. **Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.**

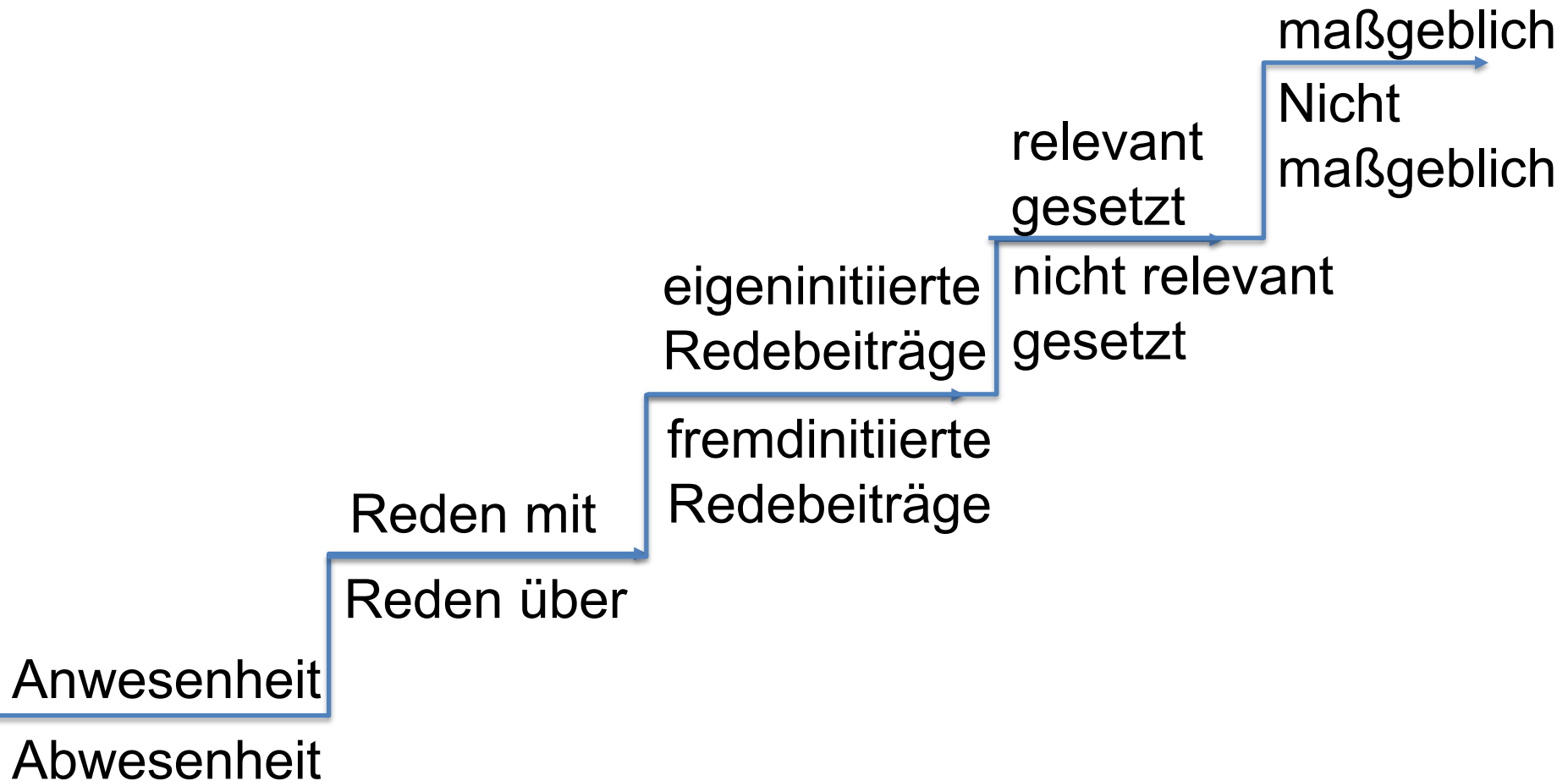
## Warum beteiligen?

- Soziale Hilfen im demokratischen Rechtsstaat
- Ziel der Erziehung, zentraler Aspekt von Teilhabe und Ausdruck von Selbstbestimmung
- Wirksamkeit von Hilfen durch (Ko)produktion
- Professionelle Handeln unter Bedingungen der Unsicherheit

# Probleme der Ausgestaltung von Verfahren der individuellen Planung von Hilfen

- Umsetzung in Verfahren
- Machtasymmetrien
- Klientifizierung und De-Klientifizierung
- Dauer

# Partizipation in (Hilfeplan)gesprächen



Messmer, Heinz (2018): Barrieren von Partizipation: Der Beitrag empirischer Forschung für ein realistisches Partizipationsverständnis in der Sozialen Arbeit. In: Gudrun Dobsław (Hg.): Partizipation - Teilhabe - Mitgestaltung. Leverkusen-Opladen: Budrich UniPress Limited, S. 109–127, S. 118.